



- Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr. 2/Dezember 2006 (Versand: 21.12.2006)

A - DSK-Entscheidungen

Die Datenschutzkommission möchte auf folgende ihrer Entscheidungen, die kürzlich in die DSK-Entscheidungsdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes aufgenommen worden sind, hinweisen:

1. Bescheid Beschwerde GZ: K121.229/0006-DSK/2006 vom 29.11.2006

Datenübermittlung auf Amtshilfeersuchen zulässig (Abweisung). Beschwerde gegen ein Gemeindeamt wegen behaupteten Eingriffs in das Recht auf Geheimhaltung durch Übermittlung von Schriftstücken an die Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) auf telefonisches Ersuchen letzterer. Die Sicherheitsbehörde suchte dabei in einem Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Beschwerdeführers nach Beweisen für dessen angebliches „aggressives Verhalten“. Das Gemeindeamt übermittelte Kopien einiger Eingaben des Beschwerdeführers. Wenn es denkmöglich ist, dass ein Beweismittel das Ersuchen zu erfüllen geeignet ist, ist die Zulässigkeit der Ermittlung aus datenschutzrechtlicher Sicht gegeben. Daher keine materielle Prüfung durch die DSK, ob die übermittelten Daten (Unterlagen) in der Sache geeignet waren, „aggressives Verhalten“ des Beschwerdeführers zu beweisen. Ein anderer Teil des Beschwerdevorbringens war gemäß § 34 Abs 1 DSG 2000 wegen Verfristung des Beschwerderechts abzuweisen.

Direktlink (Volltext): [GZ: K121.229/0006-DSK/2006](#)

Direktlink (Rechtssatz): [GZ: K121.229/0006-DSK/2006 - RS1](#)

2. Bescheid IDVK GZ: K178.215/0008-DSK/2006 vom 20.10.2006

Datenübermittlung Österreich – USA in einem Konzern (Stattgebung unter Auflagen, Abweisung eines Punkts). Datenverkehr zwischen US-Muttergesellschaft und österreichischer Tochtergesellschaft; Zwecke: 1. Zuwendungen und Vergütungen (Aktienkaufplan und Bonusprogramm), 2. Kontaktaufnahme im Notfall, 3. Leistungsbeurteilung und Karriereentwicklung („High Potential“-Mitarbeiter), 4. Planung, Statistik und Controlling, 5. Planung von Schulungen, 6. Umfragen zur Mitarbeiterzufriedenheit, 7. Verwaltung des Netzwerkzugangs und von EDV-Betriebsmitteln. Keine Übermittlung von Daten betreffend das Verhältnis Kontaktperson (siehe oben 2.) – Mitarbeiter zulässig, da dies ein sensibles Datum darstellen könnte (z.B. Offenlegung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft). Angemessener Datenschutz in den USA nachgewiesen durch Vertrag unter Einschluss der Standardvertragsklauseln

seln gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. Juni 2001, 2001/497/EG.

Direktlink (Volltext): [GZ: K178.215/0008-DSK/2006](#)

3. Empfehlung GZ: K211.680/0009-DSK/2006 vom 20.10.2006

Keine „Ausstellung eines Pensionistenausweises“ durch Übermittlung entsprechender Daten an die kontoführende Bank des Pensionsempfängers. Empfehlung gerichtet an einen Sozialversicherungsträger. Dieser kam seiner Pflicht zur Ausstellung eines Lohnzettels gemäß § 47 Abs 3 EStG dadurch nach, dass er Daten an die Bank übermittelte, die das Pensionskonto führt. Die Bank druckte diese Daten, darunter die Hinweise „befreit von der Rezeptgebühr“ und „gilt als Pensionistenausweis“ (letzteres für Zwecke der Inanspruchnahme bestimmter Ermäßigungen), auf einen der Kontoauszüge des Pensionsempfängers. Die DSK empfiehlt nun, sich dabei auf „Angaben zur Pensionsauszahlung“ zu beschränken. Da durch die festgestellte Praxis der Umfang der gesetzlich (durch die §§ 47 Abs 3 und 78 Abs 5 EStG) und vom Zweck (Lohnzahlung und Einkommensteuer) gedeckten Datenverwendung überschritten wurde, überwiegt hinsichtlich der überschießenden Daten das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Pensionsempfängers.

Direktlink (Volltext): [GZ: K211.680/0009-DSK/2006](#)

B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

1. VfGH Erkenntnis ZI. B 742/06-16 vom 4. Oktober 2006

Keine inhaltliche Änderung der Daten des Strafregisters durch BMI (Abweisung). Beschwerde (behauptete Verletzung in den Rechten nach Art 8 und 14 EMRK, § 1 Abs 3 Z 2 DSG 2000 und Art 2 StGG) gegen die Bundesministerin für Inneres wegen Abweisung eines Antrags nach § 8 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 auf Feststellung der Unzulässigkeit der Eintragung einer – rechtskräftigen - Verurteilung wegen einer „menschenrechtswidrigen“ Strafnorm (§ 209 StGB idF vor BGBl. I Nr.134/2002) in das Strafregister. Das Strafregister dokumentiert den Bestand nicht getilgter und nicht (durch gerichtliche Aussprüche oder durch Gnadenakt des Bundespräsidenten) aufgehobener Verurteilungen. Rechtsschutz nach § 8 StrafregG auf die „Frage des Vorliegens eines allfälligen, (primär) im Bereich der Strafregisterbehörde unterlaufenen Fehlers der Eintragung“ beschränkt; (laut Beschwerdeführer) „stigmatisierende Wirkung“ der Speicherung der Urteilsdaten eine Folge der (nicht beseitigten) Verurteilung selbst. Selbst gesetzwidrige oder sonst fehlerhafte Verurteilungen können nicht auf diesem Weg beseitigt oder berichtigt werden, die Strafregisterbehörde darf solche Änderungen nur nach Mitteilung eines Gerichts vornehmen. Die vom Beschwerdeführer vertretene Auslegung würde dem StrafregG einen gegen den in Art 94 B-VG ausgedrückten Gewaltentrennungsgrundsatz verstoßenden Inhalt

unterstellen (Überprüfung eines Gerichtsurteils durch eine Verwaltungsbehörde). Keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Bestimmungen des StrafreG.

Erkenntnis (Volltext, PDF-Dokument): [B 742/06-16](#)

2. VfGH Erkenntnis Zlen. G 29/06-13 und V 18/06-13 vom 2. Oktober 2006

Keine Verfassungswidrigkeit der Wortfolge "oder aus selbständiger Arbeit" in § 229a Abs2 GSVG idF BGBl I 139/1997. Keine Gesetzwidrigkeit der Wortfolge "aus selbständiger Arbeit oder" in § 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Durchführung der Übermittlung von Einkommensteuerdaten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, BGBl II 107/1998. Keine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz durch Regelungen über die elektronische Datenübermittlung zwischen der Abgabenverwaltung und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen im GSVG und einer Ausführungsverordnung; kein besonders schutzwürdiges Interesse der Betroffenen gegenüber dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und effizienten Gestaltung der Beitragseinhebung; Sonderregelungen für die kleine Teilgruppe der Rechtsanwälte auch angesichts der Möglichkeit des opting out aus der Pflichtversicherung nicht geboten (Quelle: RIS-Dokumentation des VfGH, Leitzsatz, Unterstreichung und Fettdruck nicht im Original).

Unmittelbar nach Beendigung dieses Normenkontrollverfahrens wurde die Behandlung der Beschwerde im Anlassfall (Zl. B 1184/03), die sich gegen den Bescheid der Datenschutzkommission vom 1. Juli 2003, GZ: K120.721/006-DSK/2003, richtete, vom VfGH mit Beschluss vom 2. Oktober 2006, Zl. B 1184/03-11, gemäß Art 144 Abs 2 B-VG mangels Aussicht auf Erfolg abgelehnt.

Erkenntnis (Volltext): [Zlen. G 29/06-13, V 18/06-13](#)

3. OGH Beschluss AZ: 6 ObA 1/06z vom 29. Juni 2006

Betriebsrat nicht zur Geltendmachung eines Sicherungsanspruchs nach § 32 Abs 3 DSG 2000 berechtigt. Ein bei einem Luftverkehrsunternehmen eingerichteter Betriebsrat begehrte mit Klage auf Unterlassung und Feststellung beim Arbeitsgericht die Untersagung der Verwendung eines „Crew Management Systems“ zur Planung des Personaleinsatzes, da dieses, nach Meinung der klagenden Partei einen unzulässigen Eingriff in Datenschutzrechte der Betroffenen darstellende System ohne Zustimmung des Betriebsrats gemäß § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG installiert worden sei. Zur Sicherung dieses Anspruchs wurde eine hauptsächlich auf § 32 Abs 3 DSG 2000 gestützte einstweilige Verfügung beantragt. Der Antrag auf Erlassung dieser einstweiligen Verfügung wurde vom OGH endgültig (im Wege eines außerordentlichen Revisionsrekurses) mit der tragenden Begründung abgewiesen, dass nur Betroffene im Sinne von § 4 Z 3 DSG 2000, deren Daten vom beklagten Auftraggeber verwendet würden, einen Sicherungsanspruch nach § 32 Abs 3 DSG 2000 geltend machen könnten, nicht aber der Betriebsrat, da dieser nicht zum Betroffenenkreis gehöre.

C – Sonstiges

Stellungnahme der Artikel 29-Arbeitsgruppe zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT). Die durch Art 29 der Richtlinie 95/46/EG eingerichtete Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der unabhängigen Datenschutzkontrollstellen zusammensetzt, und in der auch die DSK vertreten ist, hat am 22. November 2006 eine begründete rechtliche Stellungnahme zu Fragen der Datenverwendung durch SWIFT abgegeben. Darin kommt sie zu folgenden Schlussfolgerungen (nicht-offizielle Übersetzung der Zusammenfassung (Executive Summary) des Originaldokuments, das etwa 28 Seiten umfasst):

„Diese Stellungnahme der Art-29-Arbeitsgruppe enthält die Verfahrensergebnisse betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

Die Art-29-Arbeitsgruppe betont in diesem Zusammenhang, dass auch im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus die Grundrechte gewährleistet bleiben müssen. Sie besteht diesbezüglich auf einer Beachtung weltweit geltender Prinzipien des Datenschutzes.

SWIFT ist ein weltweit tätiger Nachrichtenübermittlungsdienst für internationale Finanztransaktionen, der sämtliche weltweit anfallenden Übermittlungsdaten (im Original: „messages“ also wörtlich „Nachrichten“) jeweils 124 Tage lang in zwei Datenverarbeitungszentren speichert, eines davon innerhalb der Europäischen Union (EU), das andere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) - dieses Verfahren wird als „Datenspiegelung“ bezeichnet. Jeder derartige Satz von Übermittlungsdaten enthält personenbezogene Daten wie den Namen des Zahlers und des Zahlungsempfängers. Nach den Terroristenangriffen vom September 2001 hat das Schatzamt der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Schatzamt) administrative Zwangsverfügungen („Subpoenas“) erlassen, die SWIFT dazu verpflichten, Zugang zu den innerhalb der USA vorgehaltenen Übermittlungsdaten zu gewähren. SWIFT leistete diesen Zwangsverfügungen Folge, obwohl es gewisse Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs des US-Schatzamts aushandeln konnte. Die Angelegenheit wurde durch Presseberichterstattung Ende Juni, Anfang Juli 2006 in die Öffentlichkeit gebracht.

Als eine Genossenschaft mit Sitz in Belgien unterliegt SWIFT belgischem Datenschutzrecht, das in Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (in Folge kurz: Richtlinie) ergangen ist. Finanzinstitutionen in der EU, die die Dienste von SWIFT in Anspruch nehmen, unterliegen dem jeweiligen nationalen Datenschutzrecht, das in ihrem Sitzstaat in Umsetzung der Richtlinie ergangen ist.

Daraus folgert die Art-29-Arbeitsgruppe:

- SWIFT und die Auftrag gebende Finanzinstitution teilen als „für die Verarbeitung Verantwortliche“ im Sinne von Artikel 2 (d) der Richtlinie die Verantwortung für die Datenverwendung, wenn auch in differenziertem Ausmaß.

- Die Fortsetzung der Datenverarbeitung in Kenntnis des weitreichenden Inhalts der administrativen Zwangsverfügungen des US-Schatzamts bildet einen weiteren, mit dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck, für den die Daten ermittelt wurden, nicht vereinbaren Verwendungszweck im Sinne von Artikel 6 (1) (b) der Richtlinie.
- Weder SWIFT noch die Finanzinstitutionen haben die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer Daten informiert, wie dies nach Artikel 10 und 11 der Richtlinie erforderlich gewesen wäre, insbesondere nicht über die Datenübermittlung in die USA.
- Die Kontrollmaßnahmen, die SWIFT betreffend den Zugang des US-Schatzamts zu diesen Daten vorgesehen hat, können keinesfalls jene unabhängige Prüfung ersetzen, die durch Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 28 der Richtlinie sichergestellt worden wäre.
- Was die Übermittlung in das Datenverarbeitungszentrum in den USA betrifft, kann sich SWIFT hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung nicht auf Artikel 25 der Richtlinie stützen.
- Keine der Ausnahmen nach Artikel 26 (2) der Richtlinie ist auf die Datenverarbeitung in den USA anwendbar.
- SWIFT hat sich nicht entsprechend dem Verfahren nach Artikel 26 (2) der Richtlinie darum bemüht, die Genehmigung der belgischen Datenschutzbehörde für diese Verarbeitungsvorgänge zu erhalten.
- Die Artikel-29-Arbeitsgruppe ruft SWIFT und die Finanzinstitutionen dazu auf, ohne Verzögerung Maßnahmen zu ergreifen, um diese derzeit illegalen Vorgänge rechtlich zu sanieren.
- Weiters ruft die Artikel-29-Arbeitsgruppe zu einer Klarstellung der Zuständigkeit zur behördlichen Aufsicht über SWIFT auf.

Die Artikel-29-Arbeitsgruppe wird diese Angelegenheit weiter verfolgen und die Umsetzung des oben Gesagten beobachten.“

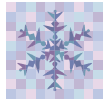
Die Stellungnahme der Art-29-Datenschutzgruppe bindet die DSK bei der Beurteilung einschlägiger Rechtsfragen nicht, gibt jedoch die gemeinsame Auslegung der Richtlinie 95/46/EG durch alle unabhängigen Datenschutz-Kontrollstellen (Art 28 RL 95/46/EG) wieder. Von besonderer Bedeutung erscheinen dabei Aussagen zur Frage, wer als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ (= „Auftraggeber“ gemäß § 4 Z 4 DSG 2000) betreffend SWIFT-Datenübermittlungen in die USA verantwortlich gemacht werden kann.

Direktlink (Volltext in englischer Sprache): [Stellungnahme 10/2006](#)

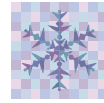
Neue Website der Datenschutzkommission als Stammzahlenregisterbehörde

Zur Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der DSK als Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 7 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr.10/2004, wurde eine eigene Website gestaltet. Diese ist unter <http://www.stammzahlenregister.gv.at> abrufbar (Link auf der DSK-Homepage).

Die Mitglieder der Datenschutzkommission und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wünschen allen Leserinnen und Lesern



FRÖHLICHE WEIHNACHTEN UND PROSIT 2007!



Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.

Kontakt: dsk@dsk.gv.at

Website: <http://www.dsk.gv.at>

RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: <http://www.ris.bka.gv.at/dsk/>

Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.

Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.

Der Bezug ist kostenlos.

An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at

Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Bezieher von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.